

# RS Vwgh 1989/7/7 85/18/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §36 Abs1;  
StVO 1960 §38 Abs5;  
VStG §44a lit a;  
VStG §44a Z1 impl;  
VwGG §42 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0285 E 9. Juli 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Es liegt keine Rechtsverletzung vor, wenn der entscheidende Tatvorwurf, der Beschuldigte habe das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem er in die (bestimmte) Kreuzung eingefahren sei, im Spruch erhoben, jedoch (überflüssigerweise und möglicherweise auch unrichtig) hinzugefügt wurde, dass er nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten habe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985180175.X04

## Im RIS seit

03.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>